

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1956	Berlin, den 8. Juni 1956	Nr. 24
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 56	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 1 .....	189
2. 5. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und* Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen .....	189
14. 5. 56	Anordnung über das Statut der Zentralen- Aufbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda .....	189
29. 5. 56	Anordnung Nr. 2 über die Berufsausbildung im volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzel- und Großhandel .....	191
22. 5. 56	Anordnung Nr. 12 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik .....	192
11. 5. 56	Anordnung Nr. 40 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	196
	Berichtigung .....	200

**Beschluß  
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen  
Demokratischen Republik über die Aufhebung der  
Richtlinie Nr. 1.**

Vom 30. April 1956

Die Richtlinie des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO — Richtlinie Nr. 1 (RP1 3/53) vom 29. April 1953 (ZB1. S. 220) wird aufgehoben.

Berlin, den 30. April 1956

**Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. S c h u m a n n  
Präsident

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung  
und Durchführung des Investitionsplanes und des  
Generalreparatur-planes sowie der Lizenzen.**

Vom 2. Mai 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Aufbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 19 Ziff. 4 Buchst. b und 35 Ziff. 1 Buchst. b der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) werden wie folgt ergänzt:

Ist im Hinblick auf das Bauvorhaben ein spezialisierter Lageplan erforderlich, so kann die Anfertigung und Beglaubigung des Lageplanes auch unmittelbar durch die Vermessungsabteilung eines staatlichen Entwurf\*» büros erfolgen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft  
Berlin, den 2. Mai 1956

**Staatliche Plankommission**

I. V.: D u s c h e c k  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
Über das Statut der Zentralen Aufbauleitung  
für die Wohnstadt Hoyerswerda.**

Vom 14. Mai 1956

§ 1

Das Statut der Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda wird hiermit für verbindlich erklär-t.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1956

**Ministerium für Aufbau**

W i n k l e r  
Minister